



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

29. SEP. 2014



Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: V649-572.400.400

Meine Nachricht vom: /

Alexander Brückner
alexander.brueckner@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7117
Telefax: 0431 988-7239

23.09.2014

15.2.06 2.10.2014

Empfehlung für eine gemeinsame Positionierung zum Fluglärm in den Lärmaktionsplänen von Norderstedt, Quickborn und Hasloh

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) hat die EU ein Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – insbesondere auch von Fluglärm – vorgegeben, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zur Umsetzung der Richtlinie sind Lärmaktionspläne u.a. für die Orte in der Nähe von Großflughäfen aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Städte Norderstedt und Quickborn sowie die Gemeinde Hasloh sind in besonderer Weise vom Fluglärm des Flughafens Hamburg betroffen. Auf Grundlage der Lärmkarten stellen diese Kommunen eigenständig den Fluglärm berücksichtigende Lärmaktionspläne unter Mitwirkung der Öffentlichkeit auf.

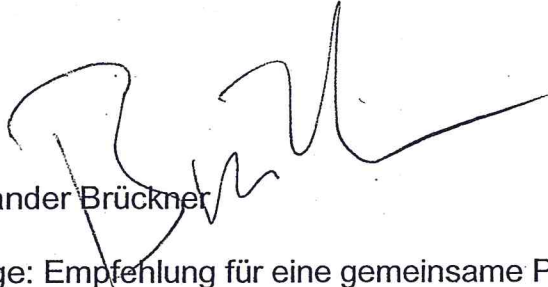
In der Anlage übersende ich eine Empfehlung für eine gemeinsame Positionierung zum Fluglärm zur Kenntnis und weiteren Verwendung.

Die Empfehlung beinhaltet Maßnahmen, die wirksam den Lärmbelastungen entgegen wirken können, realistisch umsetzbar sind und vom Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie mitgetragen werden. Die erarbeitete Position soll in die Entwürfe der Lärmaktionspläne einfließen und insbesondere für Mitwirkungsveranstaltungen der Öffentlichkeit als Grundlage dienen.

In diese Empfehlung sind die Ergebnisse der Auftaktbesprechung am 26.03.2014 in Quickborn und der am 15.05.2014 auf Fachebene geführten Besprechung in Norderstedt sowie die danach hier eingegangenen Stellungnahmen eingeflossen. Sie wurde unter Beteiligung der benannten Kommunen, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg und nach Anhörung der Flughafen Hamburg GmbH als Flughafenbetreiber entwickelt.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg und die Flughafen Hamburg GmbH prüfen derzeit zusätzlich die Erstellung einer fachlichen Hilfestellung, aus der ersichtlich wird, um wieviel Dezibel es durch die Maßnahmen leiser wird und wie viele Personen dadurch von Lärmbelastungen entlastet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brückner', with a stylized, flowing script.

Alexander Brückner

Anlage: Empfehlung für eine gemeinsame Positionierung zum Fluglärm in den Lärmaktionsplänen von Norderstedt, Quickborn und Hasloh

Stadt Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Stadt Quickborn
Rathausplatz 1
25451 Quickborn

Gemeinde Hasloh
Garstedter Weg 16a
25474 Hasloh

Nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Neuenfelder Straße 17
21109 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Flughafen Hamburg GmbH
Flughafenstr. 1-3
22335 Hamburg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und
Technologie des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Empfehlung für eine gemeinsame Positionierung zum Fluglärm in den Lärmaktionsplänen von Norderstedt, Quickborn und Hasloh

Stand: 18.08.2014

Mit der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) hat die EU ein Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – insbesondere auch von Fluglärm – vorgegeben, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zur Umsetzung der Richtlinie sind Lärmaktionspläne u.a. für die Orte in der Nähe von Großflughäfen aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Städte Norderstedt und Quickborn sowie die Gemeinde Hasloh sind in besonderer Weise vom Fluglärm des Flughafens Hamburg betroffen. Die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie stellen die Lärmbelastung dar. Auf Grundlage der Lärmkarten stellen diese Kommunen eigenständig den Fluglärm berücksichtigende Lärmaktionspläne unter Mitwirkung der Öffentlichkeit auf.

Als Schutzziele für diese Lärminderungsplanung sind die Werte zur Festlegung der Fluglärmschutzbereiche des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zu beachten. Die Festlegung von Maßnahmen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt.

Diese Empfehlung für eine gemeinsame Positionierung zum Fluglärm beinhaltet Maßnahmen, die wirksam den Lärmbelastungen entgegen wirken können, realistisch umsetzbar sind und vom Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie mitgetragen werden. Die erarbeitete Position soll in die Entwürfe der Lärmaktionspläne einfließen und insbesondere für Mitwirkungsveranstaltungen der Öffentlichkeit als Grundlage dienen. Sie wurde unter Beteiligung der benannten Kommunen, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg und nach Anhörung der Flughafen Hamburg GmbH als Flughafenbetreiber entwickelt.

Den Kommunen bleibt es im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 47 e BImSchG unbenommen, darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen in den Aktionsplan aufgenommen werden und ob ggf. auch weitere Maßnahmen aufgenommen werden sollen. Da die Maßnahmen nach § 47 d Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzusetzen sind, ist eine enge Abstimmung mit den für die Umsetzung beteiligten Stellen erforderlich.

Ziele der Lärminderungsplanung in Norderstedt, Quickborn und Hasloh sind insbesondere die Reduzierung der Anzahl von betroffenen Personen und der Fläche, die durch Fluglärm belastet werden.

Im Sinne eines Best-Practice-Vergleichs der Erfahrungen und Konzepte anderer deutscher und europäischer Flughäfen wird empfohlen zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur Prüfung/Überwachung des Fluglärms und zum Lärmschutz für die Nachbarschaft des Flughafens Hamburg möglich und übertragbar sind.

Folgende Maßnahmen zur Minderung der Belastungen durch den Fluglärm des Flughafens Hamburg werden als geeignet angesehen:

- a. Lärmindernde Optimierung der Landeanflüge aus dem Norden, indem insbesondere verkürzte Sichtanflüge bis auf Ausnahmefälle (Sicherheitsgründe) nicht genehmigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit die Anflüge auf den Hamburger Flughafen regelhaft als standardisierte ILS-Anflüge durchgeführt werden können.
- b. Lärmindernde Optimierung der Abflüge u.a. durch Anhebung der Höhe für das Abdröhnen bei Starts, wenn eine Prüfung für den Flughafen Hamburg die lärmmentlastende Wirkung belegt.
- c. Weiterentwicklung des lärmabhängigen Landeentgeltes durch
 - weitere Spreizung zwischen den einzelnen Lärmklassen, wenn ausgeschlossen wird, dass dadurch eine zusätzliche Lärmbelastung entsteht,
 - Anhebung des lärmabhängigen Landeentgelts für besonders empfindliche Tagesrandzeiten zwischen 22.00 und 23.00 Uhr sowie in der Nachtzeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr zur Reduzierung der Flugbewegungen in diesen Zeiten.
- d. Strikte Einhaltung der Betriebszeiten und weitere Reduzierung der Verspätungen und Ausnahmen durch eine äußerst restriktive Genehmigungspraxis (nur legitimierte verspätete Landungen sind zulässig).
- e. Optimierung der Bahnverteilung bei Landungen nach 22.00 Uhr und am darauf folgenden Morgen bei Starts zwischen 06.00 und 08.00 Uhr zur Gewährleistung eines ungestörten, gesunden Schlafes für die Anwohner (d.h. Bündelung, so dass die Starts und Landungen in den o.a. Zeiträumen nur über eine Bahn abgewickelt werden, Ausnahmen davon nur im Falle unabweisbarer Notwendigkeit).
- f. Ausweitung der freiwilligen Lärmschutzprogramme für den Flughafen Hamburg mit finanzieller Beteiligung der Kommunen und der jeweils betroffenen Eigentümer in Anlehnung an die bisherigen freiwilligen Lärmschutzprogramme.
- g. Initiativen zum Einsatz von leiserem, weniger störenden Fluggerät und zum Verzicht auf besonders laute oder störende Maschinen.
- h. Überprüfung und ggf. Senkung des Lärmkontingents zur Anpassung an die tatsächliche und seit mehreren Jahren relativ konstante Lärmsituation.
- i. Triebwerksprobeläufe sind grundsätzlich in der Lärmschutzhalle durchzuführen.
- j. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung neuer Fluglärm-Betroffenheiten werden darin gesehen, dass künftig keine Bebauungspläne für neue Wohngebiete in der Tagschutzzone 1 und der Nachtschutzzone des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Hamburg aufgestellt werden. Ausgenommen sind Bebauungspläne, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm).